

**Satzung der Hochschule Darmstadt für das Hochschulauswahlverfahren in  
zulassungsbeschränkten Studiengängen  
vom 23.10.2018**

**Aufgrund von § 4 Abs. 5 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 29. September 2017 (GVBl. S. 299 ff), und § 9 Abs. 5 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Hessen (Studienplatzvergabeverordnung Hessen) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 172 ff), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 2017 (GVBl. S. 92) hat der Senat der Hochschule Darmstadt am 23.10.2018 die nachstehende Satzung erlassen:**

**§ 1 Allgemeines**

(1) Diese Satzung regelt das Verfahren und Kriterium für die Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für grundständige Studiengänge im Hochschulauswahlverfahren gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung (Gesetz zum Staatsvertrag) i. V. m. § 9 Abs. 5 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschulen des Landes Hessen (Studienplatzvergabeverordnung Hessen).

(2) Die Hochschule Darmstadt führt das Verfahren nach Maßgabe der Vergabeverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung sowie nach den besonderen Bestimmungen dieser Satzung durch.

**§ 2 Beteiligung am Verfahren**

Am Auswahlverfahren der Hochschule wird nur beteiligt, wer den Zulassungsantrag nach § 3 Abs. 1 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen frist- und formgerecht gestellt hat. § 9 Abs. 1 der Studienplatzvergabeverordnung sowie die Möglichkeit der Hochschule zur weiteren Begrenzung der Teilnahme nach § 4 Abs. 4 des Gesetzes zum Staatsvertrag bleiben unberührt.

**§ 3 Spezifisches Auswahlkriterium der Hochschule**

(1) Bei der Vergabe der Studienplätze in den zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschule Darmstadt ist als Zweitkriterium das Kriterium der „Berufsausbildung“ mit einer Notenverbesserung zu berücksichtigen. Dabei wird bei Abschluss in einem bundesweit anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. nach der Handwerksordnung eine Notenverbesserung um 0,1 gewährt. Die Regelung findet keine Anwendung für Bewerberinnen und Bewerber, wenn diese die Hochschulzugangsberechtigung allein über eine Berufsausbildung erlangt haben.

(2) Für das Hochschulauswahlverfahren müssen der Annahmeerklärung alle erforderlichen Unterlagen sowie in diesem Fall eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die abgeschlossene Berufsausbildung nach dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe beigelegt werden.

(3) Abweichend von Abs. 1 kann ein Fachbereich für seine(n) Studiengang/Studiengänge im Rahmen einer eigenen Auswahlsatzung ein eigenes Verfahren und Kriterium für die Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern im Hochschulauswahlverfahren nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag i. V. m. § 9 Abs. 5 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen festlegen.

(4) Die Informationen über die Auswahlkriterien der einzelnen Studiengänge werden auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht.

#### **§ 4 Erstellung von Ranglisten**

(1) Für die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber wird anhand der Auswahlkriterien je Studiengang eine Rangliste erstellt.

(2) Bei Ranggleichheit gilt § 14 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 5 Auswahlentscheidung und Bescheide**

Die ausgewählten Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden von der Präsidentin/vom Präsidenten zugelassen. Wer nicht ausgewählt wurde, erhält einen Ablehnungsbescheid.

#### **§ 6 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt zum 15. November 2018 in Kraft und tritt zum 14.11.2022 außer Kraft.

Die Satzung vom 15. Mai 2018 tritt zum 14.11.2018 außer Kraft.

Darmstadt, den 13. November 2018

Prof. Dr. Ralph Stengler  
Präsident